

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 15 (1924)
Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KNO_3 , Lycopodium, Zucker, MgSO_4 , Maisgriess, NaCl , Eisenocker, Weinstein, Kartoffelstärke. Auch in der Schweiz kam der Safran seines hohen Preises wegen früher, d. h. vor Jahrzehnten, meist nur verfälscht in den Kleinhandel. Jetzt scheint das nicht mehr der Fall zu sein, wie die Untersuchung von 6 in verschiedenen Berner-Geschäften erhobenen Safranproben zeigt.

Nr.	Wasser	Gesamtasche	in HCl unlösliche Asche	Färbekraft	Schwefelsäureprobe	Mikrochemische Prüfung nach Verda
	%	%	%			
1	11,87	5,30	0,61	1 : 333 000	Blaufärbung	grünblaue Färbung
2	12,34	7,96	1,66	1 : 1 000 000	»	» »
3	11,71	7,79	1,14	»	»	» »
4	8,83	7,49	1,40	»	»	» »
5	10,39	6,14	0,57	»	»	» »
6	11,09	5,76	0,94	»	»	» »

In der Tabelle sind die Untersuchungsergebnisse zusammengestellt. Die Werte für *Wasser*, *Gesamtasche* und *in HCl unlösliche Asche* liegen durchwegs innerhalb der Grenzzahlen des Lebensmittelbuches⁵⁾. Probe Nr. 1 enthält ziemlich viel Feminelle (Griffel) und hat infolgedessen eine verminderte Färbekraft. Da es sich hierbei jedoch um *ganzen* Safran handelt, so liegt kein Grund zur Beanstandung vor. Die Proben 2—6 sind *gemahlener* Safran (Safranpulver). Sie entsprechen durchaus den Anforderungen des Lebensmittelbuches und sind reine, unverfälschte Produkte.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 12. Juli 1923.

Milchfälschung. Bemängelung der Probenentnahme wegen Unzurechnungsfähigkeit der Milchträgerin.

Landwirt A. wurde vom Zürcher Obergericht wegen Milchwässerung zu 4 Tagen Gefängnis und 200 Franken Geldbusse verurteilt. Er rekurrierte an das Bundesgericht. In der Hauptsache machte er geltend, das Urteil stütze sich auf eine Hüttenprobe, die nicht in Gegenwart eines urteilsfähigen Vertreters des Lieferanten erhoben worden sei; denn das

⁵⁾ Schweiz. Lebensmittelbuch, 3. Aufl., 236 u. Anhang zur 3. Aufl., 31.

14-jährige Mädchen, welches die Milch nach der Hütte getragen, besitze nicht die erforderliche Urteilsfähigkeit.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Kassationskläger hat nicht bestritten, dass die Stieftochter M. G. als Familienangehörige zu betrachten sei. Ob sie die nötige Urteilsfähigkeit besitze, um den Vorgang der Probenentnahme beobachten zu können, um was es sich dabei unbestrittenermassen allein handelte, ist eine Tatfrage, welche vom Kassationshof nur aus dem Gesichtspunkte der Aktenwidrigkeit zu prüfen ist. Eine solche ist aber nicht dargetan. Die Verdachtsprobe vom 23. August muss deshalb als vorschriftsgemäss vorgenommen gelten. Im weiteren ist zu bemerken, dass der Vorderrichter die Beweiskraft der Hüttenprobe auch bei Vorhandensein allfälliger Mängel frei überprüfen konnte. Wenn er angenommen hat, dass die Probe tatsächlich der Milch des Kassationsklägers entnommen worden und die Probenentnahme in einer Weise erfolgt sei, dass durch sie das Untersuchungsergebnis nicht beeinflusst wurde, so liegt darin ebenfalls keine Aktenwidrigkeit.

2. Die gleichen Erwägungen treffen auch auf die zweite Einrede, die Verdachtsmilch hätte vor der Probenentnahme eine Viertelstunde lang unbewacht gestanden, zu. In der Kassationsbeschwerde wird nämlich kein Anhaltspunkt dafür geltend gemacht, dass die Zwischenzeit zur Versetzung der Verdachtsmilch mit Wasser benützt worden wäre. Es ist im Gegenteil hervorzuheben, dass nach der Darstellung des Kassationsklägers selbst die an der Probenentnahme Mitwirkenden erst auf die Abwesenheit des Mädchens M. G. aufmerksam wurden, als sie zur Probenentnahme schreiten wollten. Daraus folgt, dass jedenfalls die vom Kassationskläger ursprünglich verdächtigten Personen das Fehlen der Bewachung nicht hätten benützen können. Im weitern schliesst auch der starke Verkehr, der damals in der Hütte geherrscht hatte, aus, dass jemand unbemerkt der Milch hätte Wasser beigiessen können.

3. Das Gutachten der Professoren Zangger und Zschokke lässt ausser der Wässerung nur noch die Möglichkeit offen, dass durch Krankheit der Kühe die schlechte Beschaffenheit der Milch hätte verursacht werden können. Dr. Akeret hat nun vor Obergericht den Beweis erbracht, dass zur Zeit der Erhebung der Verdachtsprobe keine Euterkrankheit vorhanden war, die hätte die chemische Beschaffenheit der Milch beeinflussen können. Die materielle Beweiskraft dieser Aussage wird vom Kassationskläger nicht angefochten, dagegen in formeller Beziehung geltend gemacht, dass diesem Untersuchungsergebnis als einer privaten Feststellung keine Beweiskraft zukomme. Diese Einrede geht, da dem Vorderrichter auch hier das Recht der fremden Beweiswürdigung zukommt, fehl. Auch der Hinweis darauf, dass bei der Katalaseprobe eine Verwechslung vorliegen könnte, vermag die Annahme der Vorinstanz, der Beweis der Wässe-

rung sei erbracht, nicht als aktenwidrig darzutun. Der Kassationskläger hat hier ebenfalls keinen Anhaltspunkt dafür beigebracht, dass wirklich eine Verwechslung vorgekommen sei.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

* * *

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 1. November 1923.

Gesundheitsschädliche Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände fallen unter das Lebensmittelgesetz, gleichgültig, ob sie in der eidg. Lebensmittelverordnung genannt seien oder nicht. — Definition des Begriffs «Fahrlässigkeit.»

Verschiedene Personen wurden in Basel auf Grund der Lebensmittelpolizeigesetzgebung zu Geldbussen verurteilt wegen fahrlässigen Inverkehrbringens einer gesundheitsschädlichen (anilinhaltigen) Schuhschwärze. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Kassationsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

2. In materieller Beziehung machen die Kassationskläger geltend, die Schuhschwärze sei überhaupt kein Gebrauchsgegenstand, weil sie nicht in dieser Form an den letzten Konsumenten gehe, und ein strafbarer Tatbestand liege nicht vor, denn die Lebensmittelverordnung erwähne die Lederschwärze nicht. Hiergegen ist zu erwidern, dass nach Artikel 1 des Lebensmittelpolizeigesetzes der ganze «Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können», der Beaufsichtigung nach Massgabe des Gesetzes unterliegt. Artikel 38 dieses Gesetzes, auf Grund dessen die Verurteilung erfolgt ist, stellt unter Strafe «wer . . . Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist». Eine Beschränkung des Begriffs der Gebrauchsgegenstände im Sinne der Kassationskläger ist also diesen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Wenn gegenteils die Lebensmittelverordnung auch die «Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen und für solche Gegenstände dienende Farben» (Art. 268), sowie das «zum Verzinnen dienende Zinn» (Art. 278) erwähnt, so ergibt sich daraus, dass ausdrücklich auch die nicht in unveränderter Form an die letzten Konsumenten gehenden Waren als Gebrauchsgegenstände zu gelten haben. Weiter folgt aus Artikel 54 des Gesetzes, dass die Vollziehungsverordnung nicht eine — unmögliche — abschliessende Aufzählung der dem Gesetz unterliegenden Gebrauchsgegenstände zu geben hat. Vielmehr hat der Bundesrat nur auf dem Verordnungswege die besonderen Massnahmen vorzusehen, welche in Bezug auf die einzelnen Gegenstände erforderlich sind und eine Kontrolle

des Verkehrs mit diesen ermöglichen. Das vom Gesetz aufgestellte Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Gegenstände bleibt aber darüber hinaus unbeschränkt bestehen und bezieht sich nicht nur auf die Gegenstände, für welche die Verordnung noch besondere Sicherungs- und Kontrollmassnahmen vorsieht. Die Lederschwärze fällt daher ebenfalls unter das Lebensmittelpolizeigesetz.

3. Das erstinstanzliche Urteil hat auf Grund eines Gutachtens des kantonalen Gesundheitsamtes verbindlich festgestellt, dass anilinhaltige Schuhschwärze gesundheitsschädlich ist. Es bleibt also zu prüfen, ob die Kassationskläger fahrlässig die beanstandete Ware hergestellt und in Verkehr gebracht haben. Wenn das Urteil des Strafgerichts behauptet, dass allgemein jeder, der einen Gebrauchsgegenstand fabriziert oder in den Verkehr bringt, dessen Eigenschaften zu kennen habe, so geht diese Auffassung wohl zu weit. Dem Zwischenhändler kann wohl kaum zugemutet werden, dass er jede seiner Waren prüfe oder prüfen lasse. Anders verhält es sich dagegen bei dem, der eine Ware gewerbsmässig für den Markt herstellt oder monopolartig für sich herstellen lässt.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn eine Tat aus Mangel an *der* Vorsicht begangen wird, zu welcher der Täter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen verpflichtet war. Das Mass der geschuldeten Vorsicht ist also je nach der Sachlage geringer oder grösser; jedenfalls hat derjenige, welcher einen Gebrauchsgegenstand gewerbsmässig herstellt, bei dessen Herstellung und Behandlung ganz besondere Aufmerksamkeit aufzuwenden. Denn die Oeffentlichkeit soll sich darauf verlassen dürfen, dass die ihr angebotene Ware den gesundheitlichen Anforderungen entspricht und jedenfalls von der Gebrauchsanweisung begleitet sei, durch deren Befolgung eine Gesundheitsschädigung vermieden werden kann. Der Fabrikant hat also, auch wenn ihm persönlich die nötigen Sachkenntnisse fehlen, die Pflicht, sich über die Eigenschaften seines Produktes durch Befragung Sachkundiger Rechenschaft zu geben und allenfalls einer Gesundheitsschädigung durch geeignete Gebrauchsanweisung vorzubeugen. Die Kassationskläger A. und B. haben jedenfalls als Fabrikanten diese Pflicht nicht erfüllt und sich damit einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Dass in ihrer mehrjährigen Tätigkeit die Ware noch nicht zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, vermindert allerdings ihr Verschulden. Dem ist aber in der Strafausmessung bereits Rechnung getragen. Der Einwand, es sei seit Jahren französische Lederschwärze mit hohem Anilingehalt unbeanstandet eingeführt worden, geht fehl, weil bei dieser auf die Gefahr aufmerksam gemacht und eine entsprechende Gebrauchsanweisung mitgegeben wird.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.